

Lieferanten-Information

zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Mit diesem Dokument möchten wir unsere Zulieferer und Geschäftspartner dabei unterstützen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihrem Geschäftsbereich zu minimieren. Auf den folgenden Folien finden Sie daher Informationen zu den im LkSG erfassten Risiken und Sorgfaltspflichten. Neben den Inhalten des LkSG verdeutlicht dieses Dokument, wie wir die an uns gestellten Anforderungen umsetzen und welche Anforderungen wir an unsere Zulieferer und Geschäftspartner stellen.

Welche Zielsetzung hat das LkSG?

HÖRMAN

Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten



Das LkSG gilt ab dem 01.01.2023 für Unternehmen mit mehr als 3000 Beschäftigten, ab dem 01.01.2024 für Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten.



Ziel des Gesetzes ist der Schutz von grundlegenden Menschenrechten sowie die Einhaltung von Umweltstandards in globalen Lieferketten.



Das LkSG verpflichtet die betroffenen Unternehmen zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

- Einrichtung eines Risikomanagementsystems
- Durchführung einer Risikoanalyse
- Umsetzung von Präventionsmaßnahmen
- Umsetzung von Abhilfemaßnahmen
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Dokumentation und Berichterstattung

Welche menschenrechtlichen Risiken geht es im LkSG?

HÖRMAN

1

Kinderarbeit

2

Zwangsarbeit und Sklaverei

3

Missachtung des
Arbeitsschutzes

4

Missachtung der
Koalitionsfreiheit

5

Ungleichbehandlung/
Diskriminierung

6

Unangemessene Entlohnung

7

Herbeiführen einer schädlichen
Umweltveränderung

8

Widerrechtliche
Zwangsräumung

9

Grausame Behandlung durch
Sicherheitskräfte

Welche menschenrechtlichen Risiken geht es im LkSG?

HÖRMAN

Kinderarbeit

- Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem die Schulpflicht endet
- Unabhängig vom Ende der Schulpflicht darf das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten, sofern keine Ausnahmen nach dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 gelten
- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (u.a. Sklaverei, Prostitution, Drogenhandel) für Kinder unter 18 Jahren

§ ILO-Übereinkommen Nr. 138
ILO-Übereinkommen Nr. 182

2

Zwangsarbeit und Sklaverei

- Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit
- Zwangsarbeit umfasst jegliche Arbeitsleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat
- Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte

§ ILO-Übereinkommen Nr. 29
UN-Zivilpakt

3

Missachtung des Arbeitsschutzes

- Verbot der Missachtung von geltenden Arbeitsschutzregeln insbesondere hinsichtlich
 - der Bereitstellung von sicheren Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln
 - geeigneter Schutzmaßnahmen gegen chemische, physikalische oder biologische Stoffe
 - der Einhaltung von Arbeits- und Pausenzeiten
 - ausreichender Ausbildung und Unterweisung

§ ILO-Übereinkommen Nr. 155
ILO-Übereinkommen Nr. 187

Welche menschenrechtlichen Risiken geht es im LkSG?

HÖRMAN

Missachtung der Koalitionsfreiheit

Verbot der Missachtung des

- Rechts auf Zusammenschluss oder Beitritt zu Gewerkschaften
- Streikrechts
- Rechts auf Kollektivverhandlungen

Verbot der Diskriminierung von Arbeitnehmern aufgrund einer Gewerkschaftstätigkeit oder -mitgliedschaft

§ ILO-Übereinkommen Nr. 87
ILO-Übereinkommen Nr. 98

5

Ungleichbehandlung/ Diskriminierung

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, Alter, Gesundheitsstatus, Behinderung, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung
- Verbot der Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit

§ ILO-Übereinkommen Nr. 100
ILO-Übereinkommen Nr. 111

6

Unangemessener Lohn

- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Angemessen ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn

Welche menschenrechtlichen Risiken geht es im LkSG?

HÖRMAN

Schädliche Umwelt- veränderung

Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung, Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, der

- die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung beeinträchtigt,
- einer Person den Zugang zu sauberem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verwehrt, erschwert oder zerstört
- die Gesundheit einer Person schädigt

8

Widerrechtliche Zwangs- räumung

- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung
- Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert

9

Grausame Behandlung durch Sicherheitskräfte

- Verbot der Beauftragung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden

Welche umweltbezogenen Risiken geht es im LkSG?

HÖRMANN

1

Verstoß gegen das
Minamata-Übereinkommen

2

Verstoß gegen das
POPs-Übereinkommen

3

Verstoß gegen das Basler
Übereinkommen

Welche umweltbezogenen Risiken geht es im LkSG?

HÖRMAN

Verstoß gegen das Minamata-Übereinkommen

- Verbot der Herstellung von bestimmten mit Quecksilber versetzten Produkten (u.a. Batterien, Schalter, Relais, Leuchtstofflampen, Kosmetika, Pestizide, Biozide, Barometer und Thermometer)
- Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei bestimmten Herstellungsprozessen (Chloralkali-Herstellung, Acetaldehyd-Herstellung)
- Verbot der nicht umweltgerechten Behandlung und Entsorgung von Quecksilberabfällen

2

Verstoß gegen das POPs-Übereinkommen

- Verbot der Produktion und Verwendung von bestimmten persistenten organischen Schadstoffen (POPs)
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von POP-Abfällen

3

Verstoß gegen das Basler Übereinkommen

- Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle entgegen der Bestimmungen des Basler Übereinkommens
- Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens

Wie setzen wir die Anforderungen des LkSG um?

HÖRMANN

Der Bekenntnis zum
Schutz der Menschenrechte

Als weltweit agierendes Familienunternehmen ist sich die Hörmann Gruppe ihrer Verantwortung innerhalb der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten bewusst. Die Hörmann Gruppe respektiert die Würde des Menschen und setzt sich für den Schutz der Menschenrechte sowie für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit ein.



Was uns wichtig ist und wie wir die im LkSG beschriebenen
Sorgfaltspflichten umsetzen, haben wir in unserer
Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie
festgehalten.

Welche Erwartungen haben wir an unsere Geschäftspartner?

HÖRMANN

an unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie die Menschenrechte sowohl in ihrem eigenen Geschäftsbereich als auch in der vorgelagerten Lieferkette angemessen schützen und sich an alle geltenden Regeln und Gesetze halten.



Unterzeichnung
unseres
[Code of Conduct für
Geschäftspartner der
Hörmann Gruppe](#)



Integration von
angemessenen
Maßnahmen zum
Schutz von Menschen-
rechten im eigenen
Geschäftsbereich und
bei Vorlieferanten



Ausfüllen von
Lieferantenauskünften
und Beantwortung von
Anfragen



Teilnahme an
Schulungsangeboten
und Unterstützung bei
Vor-Ort-Audits



Melden von
Verletzungen
menschenrechtlicher
oder umweltbezogener
Pflichten über unser
anonymes
[Beschwerdeverfahren](#)

Sollte sich der Verdacht der Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht in unserer Lieferkette bestätigen, erarbeiten wir gemeinsam mit unseren Zulieferern und Geschäftspartnern unverzüglich angemessene Maßnahmen und setzen diese systematisch um.

Wo finden Sie weiterführende Informationen?

HÖRMAN

Themenbereich	Informationsquellen
Internationale Standards	UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (DE) OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (DE) ILO-Kernarbeitsnormen (DE)
Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten	KMU Kompass des Helpdesks Wirtschaft & Menschenrechte (DE) 5 Schritte zum Management der menschenrechtlichen Auswirkungen Ihrer Unternehmens (DE)
Risikoanalyse	CSR Risiko-Check (DE) sowie die darin genannten Datenquellen
Maßnahmen	Nachhaltigkeit im Einkauf: Toolkit für menschenwürdige Arbeit (DE)